

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2087/81 DER KOMMISSION**  
**vom 22. Juli 1981**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2047/81 <sup>(3)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1808/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu

einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juli 1981

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Gaston THORN

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 2. 7. 1981, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 200 vom 21. 7. 1981, S. 37.

ANHANG

**zur Verordnung der Kommission vom 22. Juli 1981 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

<i>(ECU/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	15,08 9,86 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.